
Auf Grund der Art. 7, 16 und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erläßt die Gemeinde Kirchendemenreuth folgende

Satzung über die Ehrung verdienter Gemeindebürger

§ 1

- 1.) Die Gemeinde Kirchendemenreuth verleiht an Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde oder um das Wohl der Gemeinde besonders verdient gemacht haben, eine Bürgermedaille in den Stufen *Gold*, *Silber* oder *Bronze*.
- 2.) Das Ehrenbürgerrecht wird als höchste Auszeichnung an Persönlichkeiten verliehen, die sich durch hervorragende Leistungen auf wirtschaftlichem, kulturellem oder sozialem Gebiet um die Gemeinde Kirchendemenreuth oder um das allgemeine Wohl in der Gemeinde besonders verdient gemacht haben.
- 3.) Grundsätzlich werden Bürgermedaille oder Ehrenbürgerrecht nur an Bürger der Gemeinde Kirchendemenreuth verliehen.
Ausnahmsweise kann die Bürgermedaille bzw. das Ehrenbürgerrecht auch an Personen verliehen werden, die nicht im Bereich der Gemeinde Kirchendemenreuth wohnen, jedoch für die Gemeinde besonders hervorragende Leistungen vollbracht haben, die diese Auszeichnung rechtfertigen.
- 4.) Die Zahl der lebenden Inhaber der Bürgermedaille in Gold wird auf 5, die der Bürgermedaille in Silber auf 15 beschränkt.

§ 2

Die Bürgermedaille hat die Form einer Münze mit einem Durchmesser von 40 mm und besteht entsprechend der Stufe aus Feingold, Feinsilber oder Bronze.

Sie zeigt auf der Vorderseite das Gemeindewappen mit der Umschrift "Gemeinde Kirchendemenreuth", auf der Rückseite in einer Umrandung mit Lorbeer die Worte "Für Verdienste" und die Jahreszahl der Verleihung.

§ 3

- 1.) Die Bürgermedaille wird zusammen mit einer Urkunde und einer Anstecknadel verliehen.
- 2.) Für das Ehrenbürgerrecht wird ein Ehrenbürgerbrief überreicht.

§ 4

- 1.) Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder können Persönlichkeiten vorschlagen, die zur Verleihung der Ehrung geeignet sind. Die Vorschläge sind eingehend zu begründen.
- 2.) Über die Auszeichnung entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit.
- 3.) Die Auszeichnung wird in der Regel in öffentlicher Gemeinderatssitzung in würdigem Rahmen übergeben.

§ 5

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt a. d. Waldnaab, 01.06.1987
Gemeinde Kirchendemenreuth

gez. Lukas

Lukas
1. Bürgermeister

Nachfolgend:

1. Änderungssatzung

Auf Grund der Art 7, 16 und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I) erläßt die Gemeinde Kirchendemenreuth folgende

**1. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Ehrung verdienter Gemeindebürger**

§ 1

§ 2 Buchst. b) lautet:

"auf der Rückseite in einer Umrandung mit Lorbeer die Worte "Für besondere Verdienste"."

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt a. d. Waldnaab, 22.07.1991
Gemeinde Kirchendemenreuth

gez. Lukas

Lukas
1. Bürgermeister